

Kreis Emsland
Gemeinde Papenburg
Gemarkung Papenburg
Flur 4
Maßstab 1:1000

Der Stadt Papenburg unter den Bedingungen des RdErl.v.17.3.1976 (Nds.MBl.1976 S.373) Gült.Mdl.149/139 zur Verwirklichung freigegeben durch das Katasteramt Meppen - Außenstelle Papenburg, A.Nr. 645/79

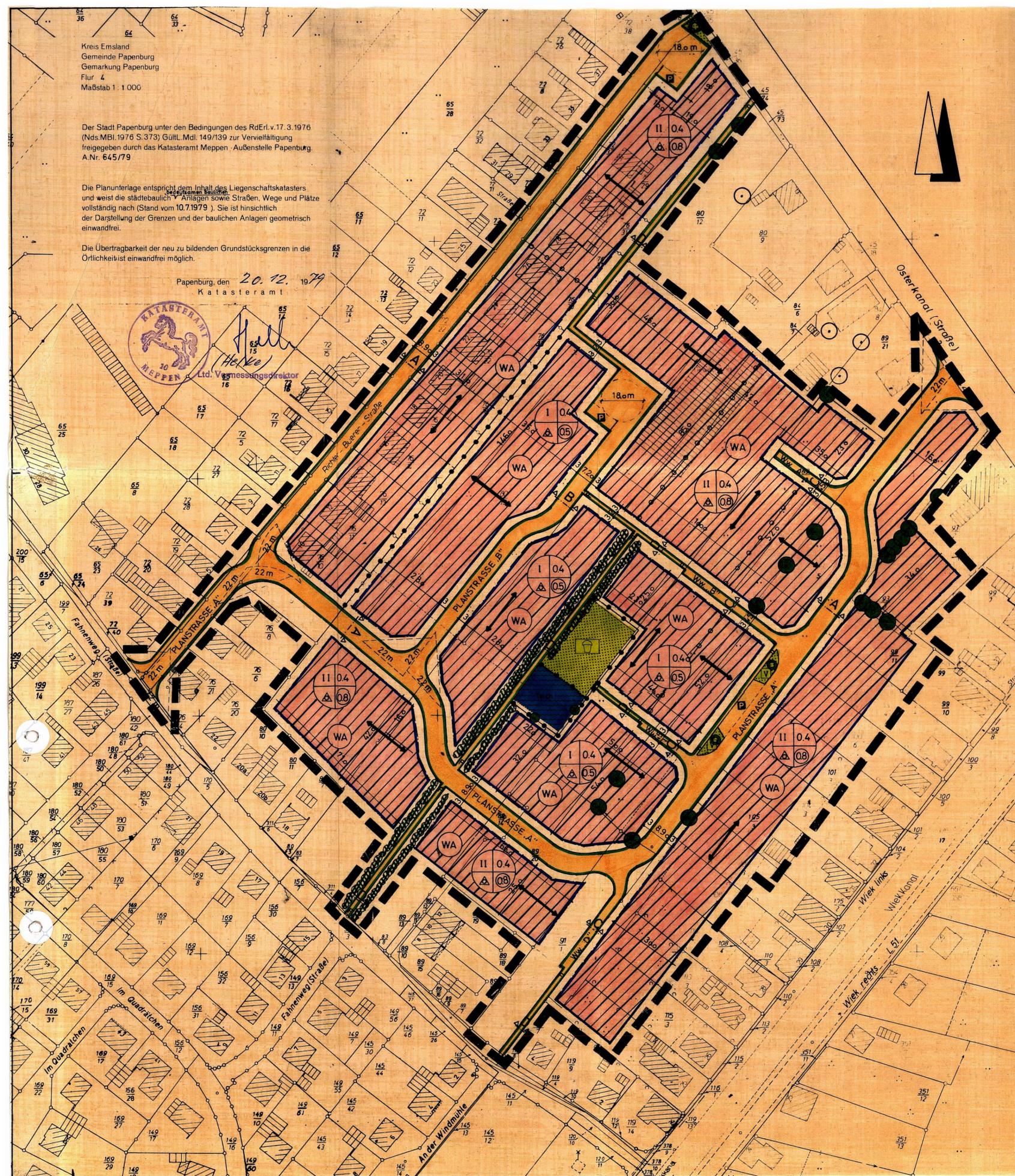
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich vorgegebenen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.7.1979). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

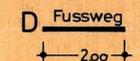
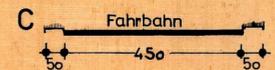
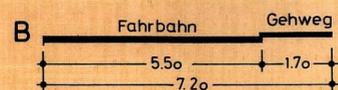
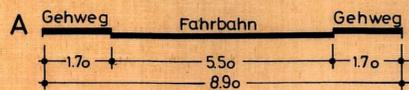
Papenburg, den 20.12.1979
Katasteramt



Handwritten signature and notes



Strassenquerschnitte M=1:100



Legende

- Allgemeines Wohngebiet
- 1 = Zahl der Vollgeschosse
2 = Grundflächenzahl
3 = Bauweise o = offene Bauweise Δ = Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
4 = Geschossflächenzahl
- Baugrenze
- Geltungsbereichsgrenze des B-Planes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Stellung baulicher Anlagen
- Öffentliche Verkehrsfläche mit Begrenzungslinie
- Wohnweg
- Fussweg
- Öffentliche Parkfläche
- Teich
- Grünfläche:
- Kinderspielplatz
- Verkehrsgrün
- Zu erhaltende Bäume § 9 Abs.1 Ziffer 25 b BBauG
- Pflanzgebiet (Bäume) § 9 Abs.1 Ziffer 25 a BBauG
- Zu erhaltende Strauchgruppen
- Sichtdreieck, Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, Bewuchs und sichtbehindernde Gegenstände 0,80m über O.K. fertiger Straße
- Stellung baulicher Anlagen, Längere Mittelachse des Hauptbaukörpers = Firstrichtung
- Querschnitt

SATZUNG

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (NGVB1. S. 497) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und der Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21) hat der Rat der Stadt Papenburg am 11.10.1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des im nebenstehenden Bebauungsplan angegebenen Geltungsbereiches sind die durch Zeichnung, Farbe und Text getroffenen Festsetzungen verbindlich.

§ 2

(Höhenlage der baulichen Anlagen)
Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß der Hauptgebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,50 m über der Bürgersteighöhe liegen.

§ 3 (Nebenanlagen)

Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten (§ 12 (1) NBauO) sind nicht an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

§ 4 (Ausnahmen)

Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Papenburg gemäß § 31 Abs. 1 BBauG Ausnahmen zulassen:

1. Stellung baulicher Anlagen
- Abweichung von der Firstrichtung um 90° -
2. Zahl der Vollgeschosse
- Abweichung um +1 Geschöß -
3. Höhenlage der baulichen Anlagen
- Abweichung bis zu +0,50 m -

§ 5

Soweit durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 "Zwischen Richter-Bueren-Straße und Wiek" ein Teilbereich der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 13A "Quadrätchen Nord (II. Änderung u. Erweiterung)" und Nr. 1 "Quadrätchen Süd (nördlich des Fahrenweges)" überlagert werden, gelten hier die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 "Zwischen Richter-Bueren-Straße u. Wiek".

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 18.10.1977 (NGVB1. S. 497) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

BEBAUUNGSPLAN NR.25 „ZWISCHEN RICHTER-BUEREN STRASSE UND WIEK“ DER STADT PAPENBURG

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 8.2.79 gemäß § 2 (1) BBauG vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2256) die Aufstellung dieses Planes beschlossen.

Der Bürgermeister *Handwritten signature* Papenburg, den 27.11.79
Für die Bearbeitung des Planentwurfes
Papenburg, den 27.11.79



Papenburg, den 27.11.79
Der Stadtdirektor *Handwritten signature*
Stadtdirektor
Papenburg
Der Stadtdirektor
IV
Handwritten signature
(Stadtbaurat)

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 2a BBauG hat dieser Bebauungsplan in der Zeit vom 2.2.79 bis 17.2.79 öffentlich ausgelegt.
Der Erörterungstermin fand am 20.2.79 statt.

Der Bebauungsplan mit Begründung hat einen Monat vom 7.5.79 bis 11.6.79 einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 28.4.79 ortsüblich bekanntgemacht.
Papenburg, den 27.11.79
Der Stadtdirektor *Handwritten signature*



Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG am 11.10.79 durch den Rat der Stadt Papenburg als Satzung beschlossen worden.
Papenburg, den 27.11.79
Der Stadtdirektor *Handwritten signature*

Der Bürgermeister *Handwritten signature* Papenburg, den 27.11.79
Der Stadtdirektor *Handwritten signature*



Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 22. FEB. 1980 Az. 309.0-1102/8001 mit ohne Auflagen genehmigt worden.
Papenburg, den 22. FEB. 1980
Reg. Wasser-Ems,
A. Rege:



Die mit dem vorstehenden Verfügen des Herrn Regierungspräsidenten ausgegebene Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am im Amtsblatt des Landkreises Emsland öffentlich bekanntgemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Papenburg, den Der Stadtdirektor